

L-1-117: Demokratie sichern, Diskriminierung bekämpfen

Antragsteller*innen LAG Demokratie und Recht (dort
beschlossen am: 25.04.2024)

Von Zeile 116 bis 117 einfügen:

und sich offen demokratiefeindlich verhält. Verfassungsfeind*innen haben an Berliner Gerichten nichts zu suchen! Darüber hinaus fordern wir den Senat dazu auf, sich im Bundesrat für eine Anpassung von § 58 Abs. 2 BVerfGG einzusetzen. Statt eines „Verstoßes im Amt“ sollte Voraussetzung für die Richteranklage die Person selbst und ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sein.

Begründung

Im Grundgesetz und in fast allen Landesverfassungen findet sich mit der Richteranklage ein weiteres Instrument der wehrhaften Demokratie, das bislang ungenutzt blieb. Dabei hat sich in der Diskussion um AfD-Mitglied und Richter Jens Maier gezeigt, dass es auf einfachgesetzlicher Ebene Nachschärfungen bedarf, um der ursprünglichen Intention hinreichende Geltung zu verschaffen. Das gilt insbesondere hinsichtlich des § 58 Abs. 2 BVerfGG, der suggeriert, dass Anknüpfungspunkt eine konkrete Tat sein müsse, wohingegen die Mütter und Väter des Grundgesetzes in ihren Beratungen die menschliche Eignung für das Richteramt in den Fokus gerückt haben. Mehr als es die einfachgesetzlichen Vorschriften erkennen lassen, steht die Person selbst und ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Zentrum dieses Instrumentes.